

Erläuterungen zur Erhebung über Forschung und experimentelle Entwicklung im Jahr 2021 an den Österreichischen Universitäten

Bundesanstalt Statistik Österreich
(STATISTIK AUSTRIA)

Allgemeines

Erhebungszweck

Zweck der Erhebung ist primär die Erfassung von Daten über Forschung und experimentelle Entwicklung (F&E); gleichzeitig wird auch um Angaben über die Verwaltungstätigkeit (V), die Lehr- und Ausbildungstätigkeit (L&A) und die sonstigen Tätigkeiten - bei Kliniken: Dienst am Kranken und sonstige Tätigkeiten - (ST) der Erhebungseinheit bzw. der an der Erhebungseinheit Beschäftigten ersucht. Alle Angaben werden streng vertraulich behandelt und ausschließlich für statistische Zwecke in einer Weise verwendet, dass Rückschlüsse auf Einzelpersonen und/oder Einzelangaben ausgeschlossen sind.

Erhebung- bzw. Berichtszeitraum

Erhebungs- bzw. Berichtszeitraum ist das Kalenderjahr 2021.

FORSCHUNG UND EXPERIMENTELLE ENTWICKLUNG (F&E)

In Übereinstimmung mit den internationalen Standards und Richtlinien, die im Frascati-Handbuch der OECD zusammengefasst sind und die die methodische Basis der forschungsstatistischen Erhebungen von Statistik Austria bilden, wird F&E folgendermaßen definiert:

Forschung und experimentelle Entwicklung (F&E) umfasst schöpferische und systematische Tätigkeiten, die mit dem Ziel durchgeführt werden, den Stand des Wissens zu vermehren – einschließlich Wissen über die Menschheit, Kultur und Gesellschaft – und neue Anwendungen des vorhandenen Wissens zu erarbeiten.

F&E zielt immer mittels originärer Konzepte und Hypothesen (und deren Interpretation) auf die Erweiterung des Wissenstandes ab.

Hinsichtlich der endgültigen Resultate herrscht weitgehend Ungewissheit (oder zumindest Ungewissheit über die Zeit und die Ressourcen, die notwendig sind, ein Endergebnis zu erzielen), Forschungsaktivitäten sind jedoch stets geplant und budgetiert (selbst wenn die F&E-Aktivitäten von einer Einzelperson durchgeführt werden) und es wird darauf abgezielt, frei übertragbare oder am Markt handelbare Ergebnisse zu schaffen.

Eine Tätigkeit bzw. ein Ergebnis muss

- neuartig
- schöpferisch
- ungewiss hinsichtlich des Endergebnisses
- systematisch
- übertragbar und/oder reproduzierbar

sein, um als Forschungstätigkeit angesehen werden zu können. Analog kann anhand dieser **fünf Kriterien** überprüft werden, ob es sich bei einem Projekt um ein Forschungsprojekt handelt.

Die fünf Kriterien zur Identifikation von F&E

1. Auf neue Erkenntnisse abzielend ("neuartig")

Forschungsprojekte müssen auf völlig neue Erkenntnisse abzielen.

2. Auf originären, nicht offensichtlichen, Konzepten und Hypothesen basierend ("schöpferisch")

Menschlicher Input in Form von Kreativität ist eine Grundvoraussetzung für Forschungstätigkeiten. Das Mitwirken von mindestens einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin des wissenschaftlichen Personals ist somit eine zwingende Voraussetzung für ein Forschungsprojekt. Routinetätigkeiten gelten nicht als F&E.

3. Unsicher hinsichtlich der Ergebnisse ("ungewiss")

F&E-Tätigkeiten sind mit Ungewissheit verknüpft. Die Ungewissheit kann dabei die Kosten betreffen, die entstehen, bis das geplante Ziel erreicht wird, ebenso die dazu benötigte Zeit, oder auch bis zu welchem Grad die Ziele des Projektes erreicht werden können beziehungsweise ob diese überhaupt erreichbar sind.

4. Geplant und budgetiert

Ein F&E-Projekt benötigt ein konkretes Ziel. Es muss außerdem ein eigenes Budget und zumindest einen eigenen Mitarbeiter bzw. eine eigene Mitarbeiterin aus dem wissenschaftlichen Personal aufweisen können.

F&E ist eine formale Tätigkeit, die systematisch durchgeführt wird. Systematisch bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Tätigkeiten einem geplanten Ablauf folgend durchgeführt werden, wobei sowohl die durchgeführten Prozesse als auch die Ergebnisse dokumentiert werden.

5. Zu reproduzierbaren Ergebnissen führend ("übertragbar und/oder reproduzierbar")

Ein Forschungsprojekt soll den aktuellen Stand des Wissens erweitern. Um das zu erreichen, müssen die Ergebnisse des Projektes so aufbereitet werden, dass anderen Zugang zu diesem Wissen möglich ist. Im Falle von Auftragsforschung ist mit der Übermittlung der Ergebnisse an die Auftraggeber dieses Kriterium ausreichend erfüllt, auch wenn die Ergebnisse wegen Geheimhaltungsbestimmungen nicht weiter publiziert werden. Das Kriterium ist ebenfalls erfüllt, wenn die Ergebnisse anderen Forschern und Forscherinnen derselben Einheit zugänglich gemacht werden.

Es sind auch F&E-Aktivitäten mit negativen Ergebnissen eingeschlossen, wenn die ursprüngliche Hypothese nicht bestätigt oder ein Produkt nicht wie ursprünglich geplant entwickelt werden konnte.

Als nicht F&E zuordenbare Tätigkeiten gelten:

- Sammeln
- Codieren
- Aufzeichnen
- Klassifizieren
- Übersetzen
- Analysieren
- Evaluieren

Diese Tätigkeiten können **nur dann** als F&E gewertet werden, wenn sie im Rahmen eines F&E-Projektes durchgeführt werden. Zur Abklärung, ob Tätigkeiten F&E zuordenbar sind oder nicht, ist es hilfreich, die Zielsetzung der Tätigkeit und den Rahmen, in dem sie durchgeführt wird, zu bestimmen, zum Beispiel:

- Die routinemäßige Durchführung von Autopsien ist nicht der F&E, sondern den sonstigen Tätigkeiten zuzuordnen. Autopsien zur Klärung von Nebenwirkungen einer neu entwickelten Krebstherapie sind jedoch sehr wohl F&E. Eine Sektion im Zuge der Ausbildung von Studierenden ist der Lehre und Ausbildung zuzuordnen.

- Die Bestimmung von Laborwerten im Rahmen von Vorsorgeuntersuchungen ist keine F&E. Die Durchführung spezieller Blutuntersuchungen an Patienten, die ein neuartiges Medikament einnehmen (z.B. im Rahmen der 3. Phase einer klinischen Prüfung), ist jedoch F&E.
- Die routinemäßige tägliche Aufzeichnung von Temperatur und Luftdruck ist keine F&E, es sei denn, die Aufzeichnungen erfolgen im Rahmen eines Forschungsprojektes. Die Entwicklung einer neuartigen Methode zur Messung der Temperatur wäre ebenfalls F&E, genauso wie die Entwicklung eines neuen Modells zur Wettervorhersage.

Forschung für die Künste und Forschung über die Künste

Die Entwicklung von Produkten und Prozessen für die Künste ist, unter der Voraussetzung, dass die 5 Kernkriterien erfüllt werden, eine F&E-Tätigkeit, wie z.B. die experimentelle Entwicklung, die zur Herstellung von neuen Musikinstrumenten dient (Forschung für die Künste).

Tätigkeiten auf dem Gebiet der Künste (z.B. Musikwissenschaft, Kunstgeschichte, Theaterwissenschaften, etc.), die die 5 Kernkriterien erfüllen, sind ebenfalls F&E-Tätigkeiten (Forschung über die Künste).

Künstlerische Darbietungen erfüllen jedoch nicht die 5 Kernkriterien und gehören nicht zu F&E. Die „Erschließung der Künste“ fällt ebenfalls nicht unter die Definition von F&E gemäß den Frascati-Handbuch-Richtlinien.

Tätigkeitskategorien

Die Tätigkeiten einer Erhebungseinheit werden für diese Erhebung zu folgenden **Tätigkeitskategorien** zusammengefasst:

VERWALTUNG (Management, Administration, Universitätsverwaltung)		
LEHRE und AUSBILDUNG	FORSCHUNG und EXPERIMENTELLE ENTWICKLUNG (F&E)	SONSTIGE (wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche) TÄTIGKEITEN Diese schließen an Kliniken auch den DIENST AM KRANKEN ein.

Hinweise für das Ausfüllen des Fragebogens

Tabelle I (Erhebungseinheit)

Die Angaben in dieser Formulartabelle sind zur Veröffentlichung im Österreichischen Forschungsstättenkatalog¹ vorgesehen. Wenn Sie der Veröffentlichung zustimmen, wählen Sie bitte in der Box am Ende der Tabelle I "Ja" aus. Sie haben auch die Möglichkeit der Veröffentlichung zu widersprechen, indem Sie "Nein" auswählen. Bereits eingespielt finden Sie die Bezeichnung Ihrer Erhebungseinheit. Sie werden ersucht, diese zu überprüfen und, wenn erforderlich, in dem dafür vorgesehenen Feld („Neuer Name“) die korrekte aktuelle Bezeichnung einzutragen. Bitte nennen Sie die Adresse, die im Forschungsstättenkatalog als Kontaktadresse aufscheinen soll. Es können maximal 2 Adressen in den Forschungsstättenkatalog aufgenommen werden.

Tabelle II (Leiter bzw. Leiterin der Erhebungseinheit)

Bitte geben Sie den aktuellen Leiter bzw. die aktuelle Leiterin der Erhebungseinheit an. Die Angaben in dieser Formulartabelle sind ebenfalls zur Veröffentlichung im **Österreichischen Forschungsstättenkatalog** vorgesehen.

Tabelle III (Arbeitsgebiete)

Hauptsächliche Arbeitsgebiete der Erhebungseinheit

Auch die Angaben in dieser Formulartabelle sind zur Veröffentlichung im Österreichischen Forschungsstättenkatalog vorgesehen.

Zu berücksichtigen sind die hauptsächlichen Arbeitsgebiete (-bereiche) **der Erhebungseinheit** in den Jahren **2020, 2021** und **2022**.

Sie finden hier bereits jene Arbeitsgebiete vor, welche Ihre Erhebungseinheit im Rahmen der letzten F&E-Erhebung an Statistik Austria gemeldet hat bzw. die von Ihrer Universitätsverwaltung zur Verfügung gestellt wurden. Sie werden um Aktualisierung dieser Angaben ersucht. Nicht mehr zutreffende Arbeitsgebiete können gelöscht werden. Falls die in der Systematik vorgegebenen Schlagworte die hauptsächlichen Arbeitsgebiete der Erhebungseinheit nicht ausreichend beschreiben, besteht die Möglichkeit ergänzende Schlagworte vorzuschlagen.

Tabelle IV (Forschungstätigkeit)

Diese Tabelle soll die **Gesamtheit der Forschungstätigkeit** der Erhebungseinheit beschreiben. Wir ersuchen Sie, beispielsweise mittels Aufzählung von einzelnen Projekten, Gruppen von Projekten, Forschungsschwerpunkten, Arbeitsgruppen oder Abteilungen einen Überblick über die Zielsetzung der Forschungstätigkeit zu geben.

¹ <https://fsk.statistik.at/>

IV.1 Gewichtung

Jedes Forschungsprojekt / jeder Forschungsschwerpunkt ist im Rahmen der gesamten Forschungstätigkeit der Erhebungseinheit zu gewichten. Die Summe der Gewichte aller Forschungsprojekte und Forschungsschwerpunkte der Erhebungseinheit muss 100% ergeben. Für die Schätzung ist der auf das einzelne Forschungsprojekt / auf den einzelnen Forschungsschwerpunkt entfallende Anteil an den Sachausgaben der Erhebungseinheit für F&E und/oder an der Gesamtarbeitszeit bzw. dem Gesamtpersonaleinsatz für F&E heranzuziehen. Die Angaben müssen ganzzahlig und in Prozent erfolgen.

IV.2 Forschungsprojekte, -schwerpunkte

Als Forschungsprojekte bzw. -schwerpunkte im Sinne dieser Erhebung sind jene Forschungsarbeiten zu verstehen, an denen **mehrere Angehörige der Erhebungseinheit mitarbeiten** und bei denen auch auf die sachliche Ausstattung der Erhebungseinheit zurückgegriffen wird, sowie Forschungsprojekte bzw. -schwerpunkte **einzelner** Personen im wissenschaftlichen Betrieb an der Erhebungseinheit, welche im Rahmen der Erhebungseinheit durchgeführt werden und bei denen ebenfalls auf die sachliche und/oder personelle Ausstattung der Erhebungseinheit zurückgegriffen wird. Da Ziel der Erhebung die Erfassung der Gesamtheit der in der Erhebungseinheit durchgeführten bzw. lokalisierten F&E-Tätigkeiten, ungeachtet der Herkunft der Mittel für ihre Finanzierung, ist, sind hier sowohl die aus dem **Globalbudget** als auch die seitens **Dritter** (§§26 und 27 Universitätsgesetz 2002) finanzierten Forschungstätigkeiten einzubeziehen.

IV.3, IV.4, IV.5 Forschungsarten

Zusätzlich ist die Zuordnung zu den Forschungsarten in Form einer schätzungsweisen prozentuellen Aufteilung ($GF + AF + EE = 100\%$) anzugeben.

Die Angaben müssen ganzzahlig und in Prozent erfolgen.

Für den **naturwissenschaftlich-technischen Bereich**, welcher auch Humanmedizin und Gesundheitswissenschaften, Agrarwissenschaften sowie Veterinärmedizin umfasst, können die drei Forschungsarten in inhaltlicher Übereinstimmung mit den Frascati-Handbuch-Richtlinien wie folgt definiert werden:

- Unter **Grundlagenforschung (GF)** versteht man originäre Untersuchungen mit dem Ziel, den Stand des Wissens zu vermehren, ohne Ausrichtung auf ein spezifisches praktisches Ziel.
- Unter **angewandter Forschung (AF)** versteht man gleichfalls originäre Untersuchungen mit dem Ziel, den Stand des Wissens zu vermehren, jedoch mit Ausrichtung auf ein spezifisches praktisches Ziel.
- Unter **experimenteller Entwicklung (EE)** werden systematische Tätigkeiten verstanden, die unter Verwendung von durch F&E geschaffenem Wissen und durch praktische Erfahrung zusätzliches Wissen schaffen, das auf die Erzeugung neuer Produkte oder Prozesse oder auf die Verbesserung bestehender Produkte und Prozesse² abzielt.

² Bei diesen Definitionen wird der Konvention des „System of National Accounts“ entsprochen, in der ein „Produkt“ einem Gut oder einer Dienstleistung entspricht. Unter „Prozess“ wird sowohl die Umwandlung von Inputs in Outputs und deren Auslieferung und Bereitstellung verstanden als auch Organisationsstrukturen und Verfahren.

Die Reihenfolge, in der die Forschungsarten genannt wurden, stellt eine Aufzählung und keine Hierarchie dar. Sie bedeutet keinesfalls, dass Grundlagenforschung nur zu Angewandter Forschung und diese nur zu Experimenteller Entwicklung führen kann. In F&E-Systemen gibt es zahlreiche Wege des Wissens- und Informationsflusses. Experimentelle Entwicklung kann die Grundlagenforschung anregen, und auch die Grundlagenforschung kann direkt zu neuen Produkten oder Prozessen führen. Im **sozial- und geisteswissenschaftlichen Bereich** kann Grundlagenforschung (GF), angewandte Forschung (AF) und experimentelle Entwicklung (EE) wie folgt definiert werden:

- **Grundlagenforschung (GF)** kann als Forschung definiert werden, welche mit dem Ziel unternommen wird, präzises und exaktes Wissen über menschliche und soziale Phänomene zu erarbeiten, um ein angemessenes Bild von der Wirklichkeit zu gewinnen und so ein besseres Verständnis der Wirklichkeit zu ermöglichen.
- **Angewandte Forschung (AF)** kann als Forschung definiert werden, welche mit dem praktischen Ziel unternommen wird, zur Lösung von mehr oder weniger spezifischen menschlichen und sozialen Problemen beizutragen und Entscheidungen vorzubereiten.
- **Experimentelle Entwicklung (EE)** bezieht sich hier auch auf die Entwicklung neuer Produkte oder Prozesse (z.B. in der Archäologie die Rekonstruktion antiker Werkzeuge oder Musikinstrumente).

Tabelle V (Ausgaben der Erhebungseinheit finanziert aus dem Globalbudget)

V.1 Kostenstelle(n)

Zu Ihrer Information sind jene Kostenstellen angeführt, auf deren Ebene die Ausgabensummen errechnet wurden.

V.2 Laufende Sachausgaben

Darunter fallen Ausgaben für:

- Verbrauchsgüter, Hilfsstoffe, Büromaterial, etc. (z.B.: Farben, Lacke, Chemikalien, Papier)
- Mieten, Pacht und Reinigung
- Wasser, Energie und andere Betriebsstoffe
- Versicherungen, Steuern und öffentliche Abgaben
- Literatur
- Druck und Vervielfältigung
- geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)
- Dienstleistungen
- Dienstreisen
- Externes Personal

V.3 Investitionsausgaben

Es handelt sich hier u.a. um Ausgaben für Maschinen und maschinelle Anlagen (insb. Hardware), Geräte, Einrichtungserfordernisse sowie Unterrichts- und

Forschungserfordernisse mit einem Einzelanschaffungswert von über 800,- Euro (brutto) sowie um Sachen, die in wirtschaftlicher Betrachtungsweise als Einheit aufzufassen sind (z.B. Bibliothek, Erstausrüstung). Diese dürfen nicht in ihre Teile zerlegt und den laufenden Sachausgaben zugerechnet werden.

zu V.4 - V.7

Bitte geben Sie auf Basis der Ihnen zur Verfügung stehenden Informationen an, wie sich die für Ihre Erhebungseinheit ermittelten Ausgaben 2021 prozentuell auf die einzelnen Tätigkeitskategorien verteilen. Es wird zumindest um eine schätzungsweise Gewichtung bzw. Aufteilung ersucht.

Die Angaben müssen ganzzahlig und in Prozent erfolgen.

V.4 Lehre und Ausbildung (L&A)

Im Jahr 2021 getätigte Ausgaben für Aktivitäten, welche primär den Unterricht und die Ausbildung der Studierenden an den Universitäten zum Gegenstand hatten oder damit in Zusammenhang standen.

Beispiele: Vorbereitung und Abhalten von Lehrveranstaltungen, Vorbereitung und Abnahme von Prüfungen, alle sonstigen wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Tätigkeiten (ausgenommen „Verwaltung“), welche ausschließlich oder primär der Lehrtätigkeit dienen

V.5 Forschung und experimentelle Entwicklung (F&E)

Im Jahr 2021 getätigte Ausgaben im direkten Zusammenhang mit den Forschungsaktivitäten der Erhebungseinheit.

Forschung und experimentelle Entwicklung (F&E) umfasst schöpferische und systematische Tätigkeiten, die mit dem Ziel durchgeführt werden, den Stand des Wissens zu vermehren – einschließlich Wissen über die Menschheit, Kultur und Gesellschaft – und neue Anwendungen des vorhandenen Wissens zu erarbeiten.

Sofern eine wissenschaftliche oder nichtwissenschaftliche Tätigkeit (ausgenommen „Verwaltung“) ausschließlich oder primär im Dienste der Forschungstätigkeit der Erhebungseinheit im Allgemeinen oder eines konkreten Forschungsprojektes im Besonderen unternommen wird, ist der hierfür anfallende finanzielle Aufwand der Kategorie „F&E“ zuzuordnen.

V.6 Verwaltung (Management, Administration, Universitätsverwaltung) (V)

Im Jahr 2021 getätigte Ausgaben für administrative und organisatorische Aktivitäten zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Erhebungseinheit bzw. des Universitätsbetriebes sowie Ausgaben für administrative Tätigkeiten, die im Dienste der „Lehre und Ausbildung“, der „Forschung und experimentellen Entwicklung“ und der „sonstigen Tätigkeiten“ der Erhebungseinheit durchgeführt wurden.

Beispiele: Mitarbeit in Gremien der Universitätsverwaltung (Senat, Universitätsrat, Kollegien, Kommissionen, Dienststellenausschuss, Betriebsrat, Verbände), Budgeterstellung, Beschaffungswesen, Materialverwaltung, Personalwesen

V.7 Sonstige (wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche) Tätigkeiten (ST)

Im Jahr 2021 getätigte Ausgaben im Zusammenhang mit allen sonstigen wissenschaftlichen Tätigkeiten mit mehr Routinecharakter, welche nicht in der Absicht geschahen, in Neuland vorzustoßen; indirekt dienten sie möglicherweise der Lehr- und Forschungstätigkeit, wurden jedoch nicht primär im Dienste eines konkreten Lehrvorhabens bzw. Forschungsprojektes unternommen.

Beispiele: Bibliotheksdienst, Dokumentation, private und amtliche Gutachtertätigkeit, Prüf- und Kontrolltätigkeit für Dritte, Redaktion / (Mit-)Herausgabe von wissenschaftlichen Publikationen, allgemeine Datensammlung, etc.

Weiters Ausgaben für alle sonstigen Tätigkeiten, welche weder der „Lehre und Ausbildung“ noch der „F&E“ noch der „Verwaltung“ zurechenbar sind.

Tabelle VI (Forschungsausgaben außerhalb des Globalbudgets)

Falls Sie hier bereits die von Ihrer Universitätsverwaltung eingespielten Daten betreffend die Projektfinanzierung gemäß § 26 und § 27 UG 2002 vorfinden, ersuchen wir Sie diese zu überprüfen und gegebenenfalls zu ergänzen.

Die eingespielten Daten sollen Ihnen als Anhaltspunkte dienen: Wir ersuchen Sie zu beachten, dass wir im Rahmen der F&E-Erhebung **ausschließlich nach den tatsächlich im Kalenderjahr 2021 getätigten Ausgaben für F&E** fragen, unabhängig davon ob ein Projekt begonnen, weitergeführt oder fertig gestellt wurde.

Personalausgaben (PA)

Wenn „Drittmittel“ als Ausgaben für Personal verwendet wurden, werden Sie ersucht, in Tabelle VII (Personal) für die betreffenden Personen auch entsprechende „Personalblätter“ auszufüllen.

Bitte beachten Sie, dass die Anteile „Personalausgaben“, „Laufende Sachausgaben“ und „Investitionsausgaben“ zusammen 100% ergeben müssen!

Laufende Sachausgaben (LS)

Darunter fallen Ausgaben für:

- Verbrauchsgüter, Hilfsstoffe, Büromaterial, etc. (z.B.: Farben, Lacke, Chemikalien, Papier)
- Mieten, Pacht und Reinigung
- Wasser, Energie und andere Betriebsstoffe
- Versicherungen, Steuern und öffentliche Abgaben
- Literatur
- Druck und Vervielfältigung
- geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)
- Dienstleistungen
- Dienstreisen
- Externes Personal

Bitte beachten Sie, dass die Anteile „Laufende Sachausgaben“, „Personalausgaben“ und „Investitionsausgaben“ zusammen 100% ergeben müssen!

Investitionsausgaben (I)

Es handelt sich hier u.a. um Ausgaben für Maschinen und maschinelle Anlagen (insb. Hardware), Geräte, Einrichtungserfordernisse sowie Unterrichts- und Forschungserfordernisse mit einem Einzelanschaffungswert von über 800,- Euro (brutto) sowie um Sachen, die in wirtschaftlicher Betrachtungsweise als Einheit aufzufassen sind (z.B. Bibliothek, Erstausrüstung). Diese dürfen nicht in ihre Teile zerlegt und den laufenden Sachausgaben zugerechnet werden.

Bitte beachten Sie, dass die Anteile „Investitionsausgaben“, „Personalausgaben“ und „Laufende Sachausgaben“ zusammen 100% ergeben müssen!

Erläuterungen zu den finanzierenden Stellen

Bei Projekten mit mehreren Geldgebern, die verschiedenen finanzierenden Bereichen zuzuordnen sind, werden Sie ersucht, nicht nur den Hauptgeldgeber zu nennen. Je Projekt können bis zu vier verschiedene finanzierende Stellen angegeben werden.

INLAND

- **FWF – Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung**
 - F&E-Ausgaben finanziert durch den Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung
- **FFG – Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH**
 - F&E-Ausgaben finanziert durch das **Basisprogramm** der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH
 - Bei F&E-Ausgaben finanziert durch Programme, die **lediglich** durch die FFG **abgewickelt** werden (Programmeigentümer/Geldgeber nicht die FFG), ist der **jeweils finanzierende Sektor zu wählen**.

Beispiele: Bei durch "Produktion der Zukunft" oder „Mobilität der Zukunft“ finanzierten F&E-Ausgaben ist als Geldgeber Bund zu wählen.

- **Österreichische Akademie der Wissenschaften (ÖAW)**
 - F&E-Ausgaben finanziert durch die ÖAW
 - F&E-Ausgaben finanziert durch mit der ÖAW assoziierte Institutionen / Forschungsgesellschaften:
 - IMBA - Institut für Molekulare Biotechnologie GmbH
 - GMI - Gregor-Mendel-Institut für Molekulare Pflanzenbiologie GmbH
 - CeMM - Forschungszentrum für Molekulare Medizin GmbH
- **Jubiläumsfonds der OeNB**
 - F&E-Ausgaben finanziert durch den „Jubiläumsfonds für die Förderung von Forschungs- und Lehraufgaben der Wissenschaft“ („originärer“ Jubiläumsfonds der Oesterreichischen Nationalbank)
- **Sonstige öffentl.-rechtl. Einrichtungen (Körperschaften, Stiftungen, Fonds, etc.)**
 - F&E-Ausgaben finanziert durch sonstige öffentlich-rechtliche Stiftungen, durch sonstige öffentlich-rechtliche Fonds oder durch sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften wie Sozialversicherungsträger, Kammern etc.
 - Bei durch den „originären“ Jubiläumsfonds der Oesterreichischen Nationalbank finanzierten F&E-Ausgaben ist als Geldgeber der **Jubiläumsfonds der OeNB** zu wählen.
 - Bei durch Stiftungen und Fonds **außerhalb des öffentlich-rechtlichen Bereichs** finanzierten F&E-Ausgaben ist der **jeweils finanzierende Sektor** zu wählen.

Beispiel: Bei durch private ausländische Stiftungen finanzierten F&E-Ausgaben ist als Geldgeber sonstiges Ausland (ohne Unternehmen) zu wählen.

- **Hochschulsektor – Eigene Mittel**
 - Insbesondere Drittmittel, die aus Einnahmen für Gutachten, Klinische Prüfungen, Nicht-Klinische Prüfungen sowie Untersuchungen und Befundungen im Auftrag Dritter im Berichtsjahr 2021 zur Verfügung standen und von der Erhebungseinheit zur Finanzierung von Forschungsausgaben eingesetzt wurden.
 - Einnahmen aus Spenden, Sponsoring und sonstige Einnahmen, **ohne dafür eingeforderte (Forschungs-)Leistungen**, die im Berichtsjahr 2021 zur Verfügung standen und von der Erhebungseinheit zur Finanzierung von Forschungsausgaben eingesetzt wurden.
 - Bei der Finanzierung von Forschungsausgaben über Einnahmen aus Lehrgängen bzw. aus Studiengebühren ist als finanzierende Stelle ebenfalls Hochschulsektor - Eigene Mittel anzuführen.
 - F&E-Ausgaben finanziert durch im Inland ansässige Universitäten, Privatuniversitäten, Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen
- **Bund**
 - F&E-Ausgaben finanziert durch österreichische Bundesministerien
 - F&E-Ausgaben finanziert durch Institutionen, die hauptsächlich vom Bund kontrolliert und finanziert werden
 - Häufig werden diese Förderungen bzw. Förderprogramme des Bundes **über externe Einrichtungen abgewickelt**, beispielsweise über die FFG oder das austria wirtschaftsservice (aws). Als Geldgeber ist auch in diesen Fällen **Bund** auszuwählen.
 - Bei durch die Christian Doppler Forschungsgesellschaft finanzierten F&E-Ausgaben sind als Geldgeber **Bund** und **Unternehmen** zu wählen (mit dem jeweiligen Anteil der F&E-Ausgaben).
 - Bei durch ausländische Ministerien finanzierten F&E-Ausgaben ist als Geldgeber sonstiges Ausland (ohne Unternehmen) zu wählen.

- **Länder ohne Wien**
 - F&E-Ausgaben finanziert durch österreichische Bundesländer (ohne Wien)
 - F&E-Ausgaben finanziert durch Krankenanstaltenbetreibergesellschaften (ohne Wiener Gesundheitsverbund (vormals KAV))
 - F&E-Ausgaben finanziert durch Fonds der Länder / Stiftungen der Länder

Beispiel: Standortagentur Tirol GmbH

- F&E-Ausgaben finanziert durch Institutionen, die hauptsächlich von den Ländern (ohne Wien) kontrolliert und finanziert werden

Beispiel: Business Upper Austria - OÖ Wirtschaftsagentur GmbH

- Bei durch das Land / durch die Gemeinde Wien finanzierten F&E-Ausgaben ist als Geldgeber **Wien** zu wählen.
- Bei durch das Land Südtirol finanzierten F&E-Ausgaben ist als Geldgeber **sonstiges Ausland (ohne Unternehmen)** zu wählen.

- **Wien**
 - F&E-Ausgaben finanziert durch das Land / die Gemeinde Wien
 - F&E-Ausgaben finanziert durch Stiftungen / Fonds des Landes / der Gemeinde Wien

Beispiele:

- Hochschuljubiläumsfonds der Stadt Wien
- Medizinisch-Wissenschaftlicher Fonds des Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien (MWF)
- Wiener Wissenschafts-, Forschungs- und Technologiefonds (WWTF)

- F&E-Ausgaben finanziert durch den Wiener Gesundheitsverbund (vormals KAV)

- **Gemeinden ohne Wien**
 - F&E-Ausgaben finanziert durch Städte (ohne Wien), Gemeinden bzw. Gemeindeverbände
- **Privater gemeinnütziger Sektor (Vereine, Privatpersonen)**
 - F&E-Ausgaben finanziert durch private Institutionen ohne Erwerbscharakter, die nicht hauptsächlich von anderen Sektoren (Staat, Unternehmen) finanziert werden.

Beispiele: Gewerkschaften, Verbraucherverbände, Privatpersonen, private Haushalte, private Stiftungen, private Fonds, Österreichisches Rotes Kreuz, Klöster etc.

- **Unternehmen**
 - F&E-Ausgaben finanziert durch **inländische** Unternehmen
 - Bei durch die Christian Doppler Forschungsgesellschaft finanzierten F&E-Ausgaben sind als Geldgeber **Bund** und **Unternehmen** zu wählen (mit dem jeweiligen Anteil der F&E-Ausgaben).
 - Bei F&E-Ausgaben finanziert durch im Ausland ansässige Unternehmen ist als Geldgeber **ausländische Unternehmen** zu wählen.

AUSLAND

- **Internationale Organisationen**

- F&E-Ausgaben finanziert durch internationale Organisationen

Beispiele: UNO, UNESCO, OECD, NATO, European Space Agency (ESA), Internationaler Währungsfonds (IWF), Weltgesundheitsorganisation (WHO)

- **EU**

- F&E-Ausgaben finanziert durch EU Förderprogramme (z.B. Horizon 2020, Horizon Europe)
- F&E-Ausgaben finanziert durch Einrichtungen der EU
- Bei F&E-Ausgaben finanziert durch einen bestimmten Mitgliedsstaat ist als Geldgeber **sonstiges Ausland (ohne Unternehmen)** zu wählen.

- **sonstiges Ausland (ohne Unternehmen)**

- F&E-Ausgaben finanziert durch ausländische Staaten (inklusive anderer EU-Mitgliedsstaaten)
- F&E-Ausgaben finanziert durch ausländische Stiftungen, ausländische Fonds, ausländische private Geldgeber, ausländische Hochschulen etc.
- Bei F&E-Ausgaben finanziert durch im Ausland ansässige Unternehmen ist als Geldgeber **ausländische Unternehmen** zu wählen.

- **ausländische Unternehmen**

- F&E-Ausgaben finanziert durch im Ausland ansässige Unternehmen

Für eventuelle Rückfragen bezüglich der Zuordnung zu den einzelnen Geldgeberkategorien werden Sie gebeten, mit Statistik Austria in Kontakt zu treten:
Tel.: +43 1 711 28-7506; Fax: +43 1 711 28-7680; E-Mail: dieter.baumann@statistik.gv.at

Tabelle VII (Personal)

Zu erfassendes Personal

Grundsätzlich sind alle Personen, die im Zusammenhang mit wissenschaftlichen Aktivitäten im Jahr 2021 an der Einheit tätig waren, mittels eines eigenen Personalblattes zu erfassen. Dabei sind neben dem internen Personal auch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des externen Personals mit einzubeziehen. Detailliertere Informationen zum internen und zum externen Personal finden Sie im Abschnitt „Internes und externes Personal“.

Bei folgenden Personengruppen ist von einer Erfassung im Fragebogen jedoch abzusehen:

- Honorarprofessoren und -professorinnen gem. § 26 UOG 1993
- Universitätslektoren und -lektorinnen (Lehrbeauftragte gem. § 30 UOG 1993)
- Privatdozenten und -dozentinnen gem. § 102 UG 2002 - z.B. Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten gem. § 27 UOG 1993 oder gem. § 28 KUOG, die als solche in keinem öffentl.-rechtl. Dienstverhältnis zum Bund oder Angestelltenverhältnis zur Universität stehen
- Lektoren und Lektorinnen nach § 29 Kollektivvertrag
- studentische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, **deren Tätigkeiten denen von Tutoren und Tutorinnen entsprechen**
- Gastprofessoren und -professorinnen, **sofern sie nicht in F&E tätig waren**

- Emeritierte Universitätsprofessoren und -professorinnen, **sofern sie nicht in F&E tätig waren**
- Professoren und Professorinnen im Ruhestand, **sofern sie nicht in F&E tätig waren**
- Personen mit freien Dienstverträgen oder Werksverträgen, **die nicht vollständig in den wissenschaftlichen Betrieb der Einheit integriert waren**

Internes und externes Personal

Internes Personal

In der Erhebungseinheit im wissenschaftlichen Betrieb tätige Personen, die entweder ein Arbeitsverhältnis zur Universität aufweisen oder als Beamte oder Beamtinnen der Universität bzw. dem Amt der Universität zur dauernden Dienstleistung überlassen wurden (mit aktivem Dienstverhältnis zum Bund), werden dem internen Personal zugeordnet.

Beispiele zum internen Personal

- (ordentliche) Universitätsprofessoren und -professorinnen
- Universitätsdozenten und -dozentinnen
- Projektmitarbeiter und -mitarbeiterinnen
- Senior Scientists
- Assoziierte Professoren und Professorinnen

Ausgaben für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des internen Personals (z.B. Projektmitarbeiter lt. Kollektivvertrag) gelten als Personalausgaben (siehe auch Anmerkung zu „Drittmittel“-Angestellten).

Externes Personal

In der Erhebungseinheit im wissenschaftlichen Betrieb tätige Personen, die **weder** ein Arbeitsverhältnis zur Universität aufweisen **noch** als Beamte oder Beamtinnen der Universität bzw. dem Amt der Universität zur dauernden Dienstleistung überlassen wurden (mit aktivem Dienstverhältnis zum Bund), werden dem externen Personal zugeordnet.

Beispiele zum externen Personal

- Emeriti bzw. Professoren und Professorinnen im Ruhestand mit F&E Tätigkeit
- Landesbedienstete, die im wissenschaftlichen Betrieb der Einheit tätig sind
- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Landeskrankenanstaltenbetreiber, die im wissenschaftlichen Betrieb der Einheit tätig sind
- überlassenes Personal (mit Ausnahme der zur dauernden Dienstleistung zugewiesenen Beamtinnen und Beamten), das im wissenschaftlichen Betrieb der Einheit tätig ist
- Doktoranden und Doktorandinnen ohne Arbeitsverhältnis zur Universität, die jedoch im wissenschaftlichen Betrieb der Erhebungseinheit tätig sind

Ausgaben für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des externen Personals (z.B. im wissenschaftlichen Betrieb integrierte Personen mit Werkverträgen) gelten als Sachausgaben. Drittmittelfinanzierte F&E-Ausgaben für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

des externen Personals sind dementsprechend in der Tabelle VI (Forschungsausgaben außerhalb des Globalbudgets) zu berücksichtigen.

Anmerkung zu „Drittmittel“-Angestellten

Wurde Forschungspersonal über „Drittmittel“ finanziert, werden Sie ersucht, in dieser Tabelle für die betreffenden Personen, basierend auf Ihren Angaben in Tabelle VI (Forschungsausgaben außerhalb des Globalbudgets), entsprechende „Personalblätter“ anzulegen. Es können für eine Person auch mehrere Personalblätter angelegt werden, wenn sie z.B. von unterschiedlichen Geldgebern bezahlt wurde oder zusätzlich ein anderes Beschäftigungsverhältnis zur Universität innehatte.

VII.1 Personalkategorien

Bei der für die Erhebung durchzuführenden Einteilung in die drei Personalkategorien A, B und C handelt es sich grundsätzlich um eine (auf Grund internationaler Empfehlungen definierte) **funktionelle Aufgliederung**, d.h. die Beschäftigten werden **auf Grund ihrer Funktion**, und nicht nur auf Grund ihrer dienstrechtlichen Stellung oder ihrer Qualifikation zugeordnet.

VII.1.1 Wissenschaftliches Personal (Kategorie A)

In dieser Kategorie sind all jene Angehörigen der folgenden Gruppen einzubeziehen, sofern sie im Jahr 2021 an der Erhebungseinheit im wissenschaftlichen Betrieb tätig waren (z.B. in weiterbestehenden Dienstverhältnissen zum Bund, in Angestelltenverhältnissen zur Universität (Globalbudget und Drittmittel), in jeglichem Ausbildungsverhältnis):

- Professoren und Professorinnen
- Universitätsdozenten und Universitätsdozentinnen
- Assistenten und Assistentinnen
- studentische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, deren Tätigkeiten denen von Studienassistenten und Studienassistentinnen bzw. Demonstratoren und Demonstratorinnen entsprechen
- sonstiges wissenschaftliches Personal

Wie zuvor im Punkt „zu erfassendes Personal“ beschrieben, kann bei einigen Personengruppen von einer Erfassung im Fragebogen abgesehen werden.

VII.1.2 Höherqualifiziertes nichtwissenschaftliches Personal (Kategorie B)

Diese Kategorie schließt alle jene in einem Beschäftigungsverhältnis zur Universität (**Angestelltenverhältnis** zur Universität finanziert aus Globalbudget oder aus Drittmitteln) bzw. in einem der Universität zugeordneten **Dienstverhältnis zum Bund** oder in einem Ausbildungsverhältnis stehenden Personen im wissenschaftlichen Betrieb ein, welche im Jahr 2021 an der Erhebungseinheit beschäftigt waren, und auf Grund ihrer Ausbildung (Matura, Fachausbildung) und/oder ihrer praktischen Erfahrung (langjährige Routine) unter der Leitung oder Aufsicht eines bzw. einer Angehörigen der Erhebungseinheit im wissenschaftlichen Betrieb eine höherqualifizierte Tätigkeit ausführen, wie Maturanten und Maturantinnen, höherqualifizierte Laboranten und Laborantinnen, Techniker und

Technikerinnen, welche in direktem oder indirektem Zusammenhang mit der wissenschaftlichen Tätigkeit (Lehr-, Forschungs-, Gutachtertätigkeit etc.) der Erhebungseinheit steht.

Die abgelegte Reifeprüfung kann ein Hinweis für die Zugehörigkeit zu dieser Personalkategorie B sein, soll jedoch nicht alleiniger Grund für die Zuordnung sein. Entscheidend ist die von der Person ausgeübte Funktion im Sinne der Erhebung.

VII.1.3 Sonstiges nichtwissenschaftliches Personal (Kategorie C)

Diese Kategorie schließt alle sonstigen in einem Beschäftigungsverhältnis zur Universität (**Angestelltenverhältnis zur Universität** finanziert aus Globalbudget oder aus Drittmitteln) bzw. in einem der Universität zugeordneten **Dienstverhältnis zum Bund** oder in einem Ausbildungsverhältnis stehenden Personen im wissenschaftlichen Betrieb ein, welche im Jahr 2021 an der Erhebungseinheit beschäftigt waren, also vor allem Büropersonal, Schreibkräfte, gelernte und ungelernte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, Lehrlinge sowie sonstiges Hilfspersonal in Labor und Verwaltung.

VII.2 Merkmal „Sozialversicherungsnummer (SVNr)“

Mit Inkrafttreten der F&E-Statistik-Verordnung erfolgte die Einführung des Merkmals „Sozialversicherungsnummer“. Sie können die Verordnung³ im Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramtes einsehen.

VII.3 Merkmal Geschlecht

Erfragt wird das **biologische Geschlecht**. Mögliche Merkmalsausprägungen sind:

- männlich
- weiblich
- anderes/divers

VII.4. Höchste abgeschlossene Ausbildung

VII.4.1 Höchstes Ausbildungsniveau (Personalkategorie A)

Die auswählbaren Kategorien sowie die genannten Beispiele sind dem österreichischen Ausbildungssystem angepasst. Ausländische Abschlüsse sind inländischen Abschlüssen gleichzustellen und einer entsprechenden (gleichwertigen) Ausbildungsstufe zuzuordnen. Dabei ist der höchste erreichte Abschluss, nicht unbedingt der zuletzt erworbene, ausschlaggebend.

³ <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20002899>

PhD- oder Doktoratsstudium

abgeschlossenes Doktoratsstudium **nach** Abschluss eines Diplom- oder Masterstudiums; abgeschlossenes PhD-Studium entsprechend der „Bologna-Struktur“

akademische Grade der Ebene 3 (Doktorats-Ebene), z.B.:

- PhD
- Dr. rer. nat.
- Dr. techn.
- Dr. mont.
- Dr. nat. techn.
- Dr. med. vet.
- Dr. rer. soc. oec.
- Dr. iur.
- Dr. theol.
- Dr. artium
- Dr. phil. (**nach** Inkrafttreten des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes (AHStG) 1966)

Medizin als PhD- oder Doktoratsstudium

Doktorat der medizinischen Wissenschaften, **nach** Abschluss eines Diplomstudiums oder **nach** Abschluss des „einstufigen Medizinstudiums“ (siehe unten: Medizin als Diplomstudium)

akademische Grade der Ebene 3:

- PhD
- Dr. scient. med.
- Dr. med. univ. et scient. med.
- Dr. med. dent. et scient. med.

Postgradualer Universitätslehrgang

abgeschlossenes Bachelor-, Master- oder Diplomstudium als Zugangsvoraussetzung

akademische Grade der Ebene 2 („Mastergrade in der Weiterbildung“), z.B.:

- MAS, MBA, MEng, M.Ed., M.E.S., MFA, MLE, MPH

Berufsbezeichnung, z.B.:

- Diplomierte Umwelttechniker und Umwelttechnikerinnen
- Diplomierte Wirtschaftstechniker und Wirtschaftstechnikerinnen
- Akademische Europarechtsexperten und Europarechtsexpertinnen

Medizin als Diplomstudium

„Doktorat“ der Human- und/oder Zahnmedizin

akademische Grade der Ebene 2:

- Dr. med. univ.
- Dr. med. dent.
- Dr. med. univ. et med. dent.
- Dr. med. (Deutschland)

Master- oder Diplomstudium

Universitäts-/Hochschulabschlüsse (einschließlich Abschlüsse an Kunst- oder Fachhochschulen) auf Diplom- oder Magisterebene;
„Master degrees“ entsprechend der „Bologna-Struktur“ (mit Ausnahme der in Postgradualen Weiterbildungslehrgängen zu erwerbenden Masterabschlüsse - siehe oben: Postgradualer Universitätslehrgang);
Doktorat auf Grund von Studienvorschriften, die bis zum Jahr 1966 gültig waren (vor Inkrafttreten des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes AHStG)

akademische Grade der Ebene 2 (Master-Ebene, einschl. Diplom), z.B.:

- MA oder M.A., MSc oder M.Sc., MDes, LLM oder LL.M., M.phil., M.Ed.Univ., Mag., Mag. (FH), Dipl.-Ing. oder DI, Dipl.-Ing. (FH) oder DI (FH)
- Dr. phil. (vor Inkrafttreten des AHStG 1966)

Bachelor-, Bakkalaureatsstudium

Universitäts-/Hochschulabschlüsse (einschließlich Abschlüsse an Kunst- oder Fachhochschulen) auf Bakkalaureatsebene;
„Bachelor degrees“ entsprechend der „Bologna-Struktur“, einschließlich des an einer Pädagogischen Hochschule zu erwerbenden „Bachelor of Education“

akademische Grade der Ebene 1 (Bachelor-Ebene), z.B.:

- BA oder B.A., BSc oder B.Sc., BEng oder B.Eng., LLB oder LL.B., BEd, B.Ed.Univ., B.phil., B.techn., BArch, Bakk., Bakk. (FH)

Kurzstudium

gemäß speziellen Studienvorschriften über Kurzstudien (z.B. an Kunsthochschulen)

festgelegte Berufsbezeichnung, z.B.:

- Akademisch geprüfte Musik- und Bewegungserzieher und -erzieherinnen
- Akademisch geprüfte Musiktherapeuten und -therapeutinnen
- Akademisch geprüfte Kirchenmusiker und -musikerinnen
- Akademisch geprüfte Konzertsänger und -sängerinnen
- Akademisch geprüfte Opernsänger und -sängerinnen
- Akademisch geprüfte Übersetzer und Übersetzerinnen
- Akademisch geprüfte Datentechniker und -technikerinnen
- Akademisch geprüfte Versicherungsmathematiker und -mathematikerinnen

Akademie des Gesundheitswesens

Akademie für den gehobenen medizinisch-technischen Dienst:

- Physiotherapeutischer Dienst (Dipl. Physiotherapeuten und Dipl. Physiotherapeutinnen)
- Medizinisch-technischer Laboratoriumsdienst (Dipl. MTA)
- Radiologisch-technischer Dienst mit Diplom (Dipl. RTA)
- Diätendienst und ernährungsmedizinischer Beratungsdienst (Dipl. Diätassistenten und Dipl. Diätassistentinnen)
- Ergotherapeutischer Dienst (Dipl. Ergotherapeuten und Dipl. Ergotherapeutinnen)
- Logopädisch-phoniatrisch-audiologischer Dienst (Dipl. Logopäden und Dipl. Logopädinnen)

- Orthoptischer Dienst (Dipl. Orthoptisten und Dipl. Orthoptistinnen)

Hebammenakademie (Dipl. Hebamme)

Akademie der Lehrer/innenbildung und der Erzieher/innenbildung

z.B.:

- Pädagogische Akademie
- Berufspädagogische Akademie
- Land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Akademie
- Religionspädagogische Akademie

Akademie für Sozialarbeit

Kolleg/Aufbaulehrgang an einer Berufsbildenden höheren Schule (BHS)

Maturaniveau als Zugangsvoraussetzung; Abschluss: Diplomprüfung

Meisterprüfung, Werkmeisterschule

Meister- und Werkmeisterausbildung; Abschluss: Meisterprüfung, Abschlusszeugnis

Sonstige abgeschlossene nichtuniversitäre Postsekundarausbildung

z.B.:

- Militärakademie

Reifeprüfung an einer Technischen und gewerblichen höheren Lehranstalt (HTL)

Fachrichtung, z.B.:

- Bau - Holz, einschl. Innenraumgestaltung und Holztechnik
- Chemie
- Elektrotechnik - Elektronik, einschl. Informatik, Informationstechnologie
- Maschinenbau, einschl. Gebäudetechnik, Flugtechnik
- Textil, einschl. Betriebsmanagement
- Biomedizin- und Gesundheitstechnik
- Mechatronik
- Medientechnik
- Werkstofftechnik
- Wirtschaftsingenieurwesen
- Mode und Bekleidungstechnik, einschl. Modedesign und Produktgestaltung
- Tourismus
- Kunstgewerbe, einschl. Grafik- und Kommunikationsdesign, Künstlerische Gestaltung, Bildnerische Gestaltung
- Produktmanagement und Präsentation

Reifeprüfung an einer Kaufmännischen höheren Schule - Handelsakademie (HAK)

Reifeprüfung an einer Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe (HLW)

Reifeprüfung an einer Land- und forstwirtschaftlichen höheren Schule

z.B.:

- Höhere Lehranstalt für Landwirtschaft und Ernährung
- Höhere Lehranstalt für Forstwirtschaft
- Höhere Lehranstalt für Landtechnik
- Höhere Lehranstalt für Gartenbau
- Höhere Lehranstalt für Wein- und Obstbau
- Höhere Lehranstalt für Garten- und Landschaftsgestaltung
- Höhere Lehranstalt für Lebensmittel- und Biotechnologie
- Höhere Lehranstalt für Umwelt- und Ressourcenmanagement

Reifeprüfung an einer Höheren Anstalt der Lehrer/innenbildung und der Erzieher/innenbildung

z.B.:

- Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik (BAKIP)
- Bildungsanstalt für Elementarpädagogik (BAfEP)
- Bildungsanstalt für Sozialpädagogik (BASOP)

Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege

z.B.:

- Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege (DGKS, DGKP)
- Schule für psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege
- Schule für Kinder- und Jugendlichenpflege
- Bundeshebammenanstalt

Universitätslehrgang

Maturaniveau als Zugangsvoraussetzung

Berufsreifeprüfung oder Lehre mit Matura

Reifeprüfung an einer Allgemeinbildenden höheren Schule (AHS)

z.B.:

- Gymnasium, Realgymnasium, Wirtschaftskundliches Realgymnasium
- Oberstufenrealgymnasium (ORG)
- Aufbaugymnasium oder Aufbaurealgymnasium
- Internationale Schule (mit Öffentlichkeitsrecht)

Sonstige Schulbildung mit Reifeprüfungsabschluss (Matura)

Schule für den medizinisch-technischen Fachdienst (Dipl. MTF)

Sonstige Ausbildung ohne Reifeprüfungsabschluss

Hier zuzuordnen sind alle sonstigen Angehörigen des wissenschaftlichen Personals (Kategorie A), deren höchste abgeschlossene Ausbildung nicht einer der oben aufgezählten Kategorien zuordenbar ist.

Für eventuelle Rückfragen bezüglich der Zuordnung zu den einzelnen Ausbildungskategorien werden Sie gebeten, mit Statistik Austria in Kontakt zu treten:
Tel.: +43 1 711 28-7153; Fax: +43 1 711 28-7680; E-Mail: andrea.knop@statistik.gv.at

VII.4.2 Höchstes Ausbildungsniveau (Personalkategorie B)

Die auswählbaren Kategorien sowie die genannten Beispiele sind dem österreichischen Ausbildungssystem angepasst. Ausländische Abschlüsse sind inländischen Abschlüssen gleichzustellen und einer entsprechenden (gleichwertigen) Ausbildungsstufe zuzuordnen. Dabei ist der höchste erreichte Abschluss, nicht unbedingt der zuletzt erworbene, ausschlaggebend.

PhD- oder Doktoratsstudium

abgeschlossenes Doktoratsstudium **nach** Abschluss eines Diplom- oder Masterstudiums; abgeschlossenes PhD-Studium entsprechend der „Bologna-Struktur“

akademische Grade der Ebene 3 (Doktorats-Ebene), z.B.:

- PhD
- Dr. rer. nat.
- Dr. techn.
- Dr. mont.
- Dr. nat. techn.
- Dr. med. vet.
- Dr. rer. soc. oec.
- Dr. iur.
- Dr. theol.
- Dr. artium
- Dr. phil. (**nach** Inkrafttreten des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes (AHStG) 1966)

Medizin als PhD- oder Doktoratsstudium

Doktorat der medizinischen Wissenschaften, **nach** Abschluss eines Diplomstudiums oder **nach** Abschluss des „einstufigen Medizinstudiums“ (siehe unten: Medizin als Diplomstudium)

akademische Grade der Ebene 3:

- PhD
- Dr. scient. med.
- Dr. med. univ. et scient. med.
- Dr. med. dent. et scient. med.

Postgradualer Universitätslehrgang

abgeschlossenes Bachelor-, Master- oder Diplomstudium als Zugangsvoraussetzung

akademische Grade der Ebene 2 („Mastergrade in der Weiterbildung“), z.B.:

- MAS, MBA, MEng, M.Ed., M.E.S., MFA, MLE, MPH

Berufsbezeichnung, z.B.:

- Diplomierte Umwelttechniker und Umwelttechnikerinnen
- Diplomierte Wirtschaftstechniker und Wirtschaftstechnikerinnen
- Akademische Europarechtsexperten und Europarechtsexpertinnen

Medizin als Diplomstudium

„Doktorat“ der Human- und/oder Zahnmedizin

akademische Grade der Ebene 2:

- Dr. med. univ.
- Dr. med. dent.
- Dr. med. univ. et med. dent.
- Dr. med. (Deutschland)

Master- oder Diplomstudium

Universitäts-/Hochschulabschlüsse (einschließlich Abschlüsse an Kunst- oder Fachhochschulen) auf Diplom- oder Magisterebene;

„Master degrees“ entsprechend der „Bologna-Struktur“ (mit Ausnahme der in Postgradualen Weiterbildungslehrgängen zu erwerbenden Masterabschlüsse - siehe oben: Postgradualer Universitätslehrgang);

Doktorat auf Grund von Studienvorschriften, die bis zum Jahr 1966 gültig waren (vor Inkrafttreten des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes AHStG)

akademische Grade der Ebene 2 (Master-Ebene, einschl. Diplom), z.B.:

- MA oder M.A., MSc oder M.Sc., MDes, LLM oder LL.M., M.phil., M.Ed.Univ., Mag., Mag. (FH), Dipl.-Ing. oder DI, Dipl.-Ing. (FH) oder DI (FH)
- Dr. phil. (**vor** Inkrafttreten des AHStG 1966)

Bachelor-, Bakkalaureatsstudium

Universitäts-/Hochschulabschlüsse (einschließlich Abschlüsse an Kunst- oder Fachhochschulen) auf Bakkalaureatsebene;

„Bachelor degrees“ entsprechend der „Bologna-Struktur“, einschließlich des an einer Pädagogischen Hochschule zu erwerbenden „Bachelor of Education“

akademische Grade der Ebene 1 (Bachelor-Ebene), z.B.:

- BA oder B.A., BSc oder B.Sc., BEng oder B.Eng., LLB oder LL.B., BEd, B.Ed.Univ., B.phil., B.techn., BArch, Bakk., Bakk. (FH)

Kurzstudium

gemäß speziellen Studienvorschriften über Kurzstudien (z.B. an Kunsthochschulen)

festgelegte Berufsbezeichnung, z.B.:

- Akademisch geprüfte Musik- und Bewegungserzieher und -erzieherinnen
- Akademisch geprüfte Musiktherapeuten und -therapeutinnen
- Akademisch geprüfte Kirchenmusiker und -musikerinnen
- Akademisch geprüfte Konzertsänger und -sängerinnen
- Akademisch geprüfte Opernsänger und -sängerinnen
- Akademisch geprüfte Übersetzer und Übersetzerinnen
- Akademisch geprüfte Datentechniker und -technikerinnen
- Akademisch geprüfte Versicherungsmathematiker und -mathematikerinnen

Akademie des Gesundheitswesens

Akademie für den gehobenen medizinisch-technischen Dienst:

- Physiotherapeutischer Dienst (Dipl. Physiotherapeuten und Dipl. Physiotherapeutinnen)
- Medizinisch-technischer Laboratoriumsdienst (Dipl. MTA)
- Radiologisch-technischer Dienst mit Diplom (Dipl. RTA)
- Diätendienst und ernährungsmedizinischer Beratungsdienst (Dipl. Diätassistenten und Dipl. Diätassistentinnen)
- Ergotherapeutischer Dienst (Dipl. Ergotherapeuten und Dipl. Ergotherapeutinnen)
- Logopädisch-phoniatrisch-audiologischer Dienst (Dipl. Logopäden und Dipl. Logopädinnen)
- Orthoptischer Dienst (Dipl. Orthoptisten und Dipl. Orthoptistinnen)

Hebammenakademie (Dipl. Hebamme)

Akademie der Lehrer/innenbildung und der Erzieher/innenbildung

z.B.:

- Pädagogische Akademie
- Berufspädagogische Akademie
- Land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Akademie
- Religionspädagogische Akademie

Akademie für Sozialarbeit

Kolleg/Aufbaulehrgang an einer Berufsbildenden höheren Schule (BHS)

Maturaniveau als Zugangsvoraussetzung; Abschluss: Diplomprüfung

Meisterprüfung, Werkmeisterschule

Meister- und Werkmeisterausbildung; Abschluss: Meisterprüfung, Abschlusszeugnis

Sonstige abgeschlossene nichtuniversitäre Postsekundarausbildung

z.B.: Militärakademie

Reifeprüfung an einer Technischen und gewerblichen höheren Lehranstalt (HTL)

Fachrichtung, z.B.:

- Bau - Holz, einschl. Innenraumgestaltung und Holztechnik
- Chemie
- Elektrotechnik - Elektronik, einschl. Informatik, Informationstechnologie
- Maschinenbau, einschl. Gebäudetechnik, Flugtechnik
- Textil, einschl. Betriebsmanagement
- Biomedizin- und Gesundheitstechnik
- Mechatronik
- Medientechnik
- Werkstofftechnik
- Wirtschaftsingenieurwesen
- Mode und Bekleidungstechnik, einschl. Modedesign und Produktgestaltung
- Tourismus
- Kunstgewerbe, einschl. Grafik- und Kommunikationsdesign, Künstlerische Gestaltung, Bildnerische Gestaltung
- Produktmanagement und Präsentation

Reifeprüfung an einer Kaufmännischen höheren Schule - Handelsakademie (HAK)

Reifeprüfung an einer Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe (HLW)

Reifeprüfung an einer Land- und forstwirtschaftlichen höheren Schule

z.B.:

- Höhere Lehranstalt für Landwirtschaft und Ernährung
- Höhere Lehranstalt für Forstwirtschaft
- Höhere Lehranstalt für Landtechnik
- Höhere Lehranstalt für Gartenbau
- Höhere Lehranstalt für Wein- und Obstbau
- Höhere Lehranstalt für Garten- und Landschaftsgestaltung
- Höhere Lehranstalt für Lebensmittel- und Biotechnologie
- Höhere Lehranstalt für Umwelt- und Ressourcenmanagement

Reifeprüfung an einer Höheren Anstalt der Lehrer/innenbildung und der Erzieher/innenbildung

z.B.:

- Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik (BAKIP)
- Bildungsanstalt für Elementarpädagogik (BAfEP)
- Bildungsanstalt für Sozialpädagogik (BASOP)

Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege

z.B.:

- Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege (DGKS, DGKP)
- Schule für psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege
- Schule für Kinder- und Jugendlichenpflege

- Bundeshebammenanstalt

Universitätslehrgang

Maturaniveau als Zugangsvoraussetzung

Berufsreifeprüfung oder Lehre mit Matura

Reifeprüfung an einer Allgemeinbildenden höheren Schule (AHS)

z.B.:

- Gymnasium, Realgymnasium, Wirtschaftskundliches Realgymnasium
- Oberstufenrealgymnasium (ORG)
- Aufbaugymnasium oder Aufbaurealgymnasium
- Internationale Schule (mit Öffentlichkeitsrecht)

Sonstige Schulbildung mit Reifeprüfungsabschluss (Matura)

Schule für den medizinisch-technischen Fachdienst (Dipl. MTF)

Gewerbliche, technische und kunstgewerbliche mittlere Schule (Fachschule)

Fachrichtung, z.B.:

- Bau - Holz, einschl. Malerei und Gestaltung
- Chemie
- Elektrotechnik - Elektronik, einschl. Informationstechnik, Computer- und Kommunikationstechnik
- Kunstgewerbe, einschl. Kunsthandwerk
- Maschinenbau, einschl. Flugtechnik
- Mechatronik, einschl. Feinwerktechnik, Mikromechanik
- Mediengestaltung und Drucktechnik
- Mode und Bekleidungstechnik
- Textilchemie
- Textilmechanik und Konfektion
- Tourismus, einschl. Gastgewerbe

Kaufmännische mittlere Schule - Handelsschule (mind. 3-jährig)

Mittlere Schule für wirtschaftliche Berufe (Fachschule, 3-jährig)

Mittlere Anstalt der Lehrer/innenbildung und Erzieher/innenbildung (3-jährig)

- Mittlere Schule der Elementarpädagogik
- Schule zur Ausbildung von Bewegungserzieherinnen und -erziehern, Sportlehrerinnen und -lehrern (Diplomsportlehrerinnen und -lehrer)
- Fachschule für pädagogische Assistenzberufe

Land- und forstwirtschaftliche mittlere Schule (mind. 3-jährig)

z.B.:

- Landwirtschaftliche Fachschule, Landwirtschaftliche Handelsschule
- Fachschule für Gartenbau, Weinbau, Obstbau, Feldgemüsebau, etc.
- Fachschule für Molkerei und Käsewirtschaft
- Fachschule für ländliche Hauswirtschaft
- Fachschule für Land- und Forsttechnik

Sozialberufliche mittlere Schule (Fachschule, 3-jährig)

Lehre (Duale Ausbildung)

- Lehrabschlussprüfung

Sonstige Schulbildung ohne Reifeprüfungsabschluss, die über die Pflichtschule hinausgeht (1- bis 2-jährige Ausbildung)

z.B.:

- Hauswirtschaftsschule
- Haushaltsschule
- Forstfachschule
- Fachschule für Sozialdienste
- Pflegeassistentz/Pflegehilfe
- Sanitäter und Sanitäterinnen
- Medizinische Masseurin und Heilmasseurin, Medizinische Masseurinnen und Heilmasseurinnen
- Zahnärztliche Assistenz

Sanitätshilfedienst, medizinischer Assistenzberuf, z.B.:

- Desinfektionsassistentz
- Laborassistentz
- Obduktionsassistentz
- Ordinationsassistentz
- Operationsassistentz
- Röntgenassistentz

Ausbildung ausschließlich am Arbeitsplatz, die über die Pflichtschule hinausgeht

Pflichtschulabschluss

z.B.:

- Polytechnische Schule (1-jähriger Lehrgang)

Hier ist nur zuzuordnen, wenn nach Abschluss der Pflichtschule keine weitere schulische Ausbildung absolviert wurde, und es auch keines Anlernens am Arbeitsplatz bedarf (z.B. Portier).

Für eventuelle Rückfragen bezüglich der Zuordnung zu den einzelnen Ausbildungskategorien werden Sie gebeten, mit Statistik Austria in Kontakt zu treten:
Tel.: +43 1 711 28-7153; Fax: +43 1 711 28-7680; E-Mail: andrea.knop@statistik.gv.at

VII.5 Studienrichtung

Wir ersuchen Sie, die Studienrichtung entsprechend der höchsten abgeschlossenen Ausbildung anzugeben.

Die Studienrichtung eines im Jahr 2021 noch laufenden Studiums kann eingetragen werden, sofern nicht ein bereits abgeschlossenes Studium vorhanden ist.

Sollte zur höchsten abgeschlossenen Ausbildung keine Studienrichtung vorhanden sein, kann eine Angabe entfallen - in diesem Fall ersuchen wir Sie z.B. "-" einzutragen.

Wenn die Studienrichtung nicht eruiert werden kann, ersuchen wir Sie z.B. "unbekannt" einzutragen.

VII.6 Dienstrechtliche Stellung

Zur Erfassung der dienstrechtlichen Stellungen ersuchen wir Sie, eine aussagekräftige Bezeichnung anzugeben - als Hilfestellung können die unten angeführten Kategorien verwendet werden.

Detailliertere Informationen zu den einzelnen Kategorien finden Sie im Anschluss an die Übersicht.

VII.6.1 Übersicht

Universitätsprofessor und -professorin im öffentl.-rechtl. Dienstverhältnis zum Bund

- z.B.: ordentlicher Universitätsprofessor

Professor und Professorin im Angestelltenverhältnis zur Universität (ohne Stiftungs- und Gastprofessoren!)

- z.B.: Vertragsprofessorin, Universitätsprofessor (KV)

Stiftungsprofessor und -professorin

Gastprofessor und -professorin

emeritierter Universitätsprofessor und emeritierte Universitätsprofessorin

Professor und Professorin im Ruhestand

Universitätsdozent und -dozentin im öffentl.-rechtl. Dienstverhältnis zum Bund

Anmerkung: Beamte mit Amtstitel „Außerordentlicher Universitätsprofessor“ oder „Außerordentliche Universitätsprofessorin“

Vertragsdozent und -dozentin im Angestelltenverhältnis zur Universität

Anmerkung: Angestellte mit Funktionsbezeichnung „Außerordentlicher Universitätsprofessor“ oder „Außerordentliche Universitätsprofessorin“

Staff Scientist

assoziierter Professor und assoziierte Professorin

Assistenzprofessor und -professorin - Universitätsassistent im öffentl.-rechtl., definitiven Dienstverhältnis

Anmerkung: Beamte mit Amtstitel „Assistenzprofessor“ oder „Assistenzprofessorin“

Assistenzprofessor und -professorin (KV) im Angestelltenverhältnis zur Universität

Anmerkung: Angestellte der Universität nach Kollektivvertrag mit

Qualifizierungsvereinbarung

Universitätsassistent und -assistentin im öffentl.-rechtl. (zeitlich begrenzten oder provisorischen) Dienstverhältnis

Anmerkung: Beamte mit Amtstitel „Universitätsassistent“ oder „Universitätsassistentin“

Assistent und Assistentin im Angestelltenverhältnis zur Universität, **mit** fach einschlägigem **Doktorat**

- z.B.: Vertragsassistent, Assistentin § 49 VBG, Universitätsassistent (KV) auf Postdoc-Stelle

Assistent und Assistentin im Angestelltenverhältnis zur Universität, **ohne** fach einschlägiges **Doktorat**

Senior Scientist, Senior Artist

Projektmitarbeiter und -mitarbeiterin, finanziert über Drittmittel

Bundeslehrer und -lehrerin

Vertragslehrer und -lehrerin

Senior Lecturer

wissenschaftlicher Beamter und wissenschaftliche Beamtin

wissenschaftlicher Vertragsbediensteter und wissenschaftliche Vertragsbedienstete

studentischer Mitarbeiter und studentische Mitarbeiterin

Anmerkung: Grundsätzlich sind alle Personen, die im Zusammenhang mit wissenschaftlichen Aktivitäten im Jahr 2021 an der Einheit tätig waren, im Fragebogen zu erfassen (für Ausnahmen, siehe Punkt „zu erfassendes Personal“). Somit wären auch seitens Dritter **zur Verfügung gestelltes Forschungspersonal** und **freie Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen**, sofern diese in F&E tätig waren, zu melden - wir ersuchen Sie auch in diesen Fällen um entsprechende Angaben.

Für eventuelle Rückfragen zu diesem Erhebungsmerkmal werden Sie gebeten, mit Statistik Austria in Kontakt zu treten:

Tel.: +43 1 711 28-7506; Fax: +43 1 711 28-7680; E-Mail: dieter.baumann@statistik.gv.at

VII.6.2 Detailliertere Informationen zur Übersicht (dienstrechtliche Stellung)

Universitätsprofessor und -professorin im öffentl.-rechtl. Dienstverhältnis zum Bund

- **ordentliche Universitätsprofessoren und -professorinnen** gem. § 26 UOG 1975
- **Universitätsprofessoren und -professorinnen** gem. § § 161a ff. BDG 1979

Professor und Professorin im Angestelltenverhältnis zur Universität (ohne Stiftungs- und Gastprofessoren!)

- **Vertragsprofessoren und Vertragsprofessorinnen**
- **Professoren und Professorinnen gem. § 49 f-k VBG 1948** („neues Dienstrecht“, Dienstrechtsnovelle 2001)
- nach dem 31.12.2003 **neu angestellte Professoren und Professorinnen**, insbesondere Universitätsprofessoren und -professorinnen nach § 25 KV

Stiftungsprofessor und -professorin

- Universitätsprofessoren und -professorinnen, deren Entgelt von Dritten finanziert wird

Gastprofessor und -professorin

- Gastprofessoren und -professorinnen mit F&E-Tätigkeit (ohne F&E-Tätigkeit im Berichtsjahr kann die Erfassung entfallen)

emeritierter Universitätsprofessor und emeritierte Universitätsprofessorin bzw. Professor und Professorin im Ruhestand

- **emeritierte Universitätsprofessoren und -professorinnen** mit F&E-Tätigkeit (ohne F&E-Tätigkeit im Berichtsjahr kann die Erfassung entfallen)
- **Universitätsprofessoren und -professorinnen im Ruhestand** mit F&E-Tätigkeit (ohne F&E-Tätigkeit im Berichtsjahr kann die Erfassung entfallen)

Grundsätzlich sind alle Personen, die im Zusammenhang mit wissenschaftlichen Aktivitäten im Jahr 2021 an der Einheit tätig waren, im Fragebogen zu erfassen. Ein aktives Dienstverhältnis bzw. ein Angestelltenverhältnis zur Universität ist demnach keine Voraussetzung für eine Erfassung der Person im Fragebogen. Bei emeritierten Professoren und Professorinnen bzw. bei Professoren und Professorinnen im Ruhestand (sowie bei Gastprofessoren) kann allerdings eine Erfassung entfallen, wenn die entsprechende Person im Berichtsjahr nicht in F&E tätig war.

Universitätsdozent und -dozentin im öffentl.-rechtl. Dienstverhältnis zum Bund

Vertragsdozent und -dozentin im Angestelltenverhältnis zur Universität

Staff Scientist

assoziierter Professor und assoziierte Professorin

- Assistenzprofessoren und -professorinnen, die eine Qualifizierungsvereinbarung erfolgreich umgesetzt haben

Assistenzprofessor und -professorin - Universitätsassistent im öffentl.-rechtl., definitiven Dienstverhältnis

Assistenzprofessor und -professorin (KV) im Angestelltenverhältnis zur Universität wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach § 26 KV, mit denen eine Qualifizierungsvereinbarung geschlossen wurde

Universitätsassistent und -assistentin im öffentl.-rechtl. (zeitlich begrenzten oder provisorischen) Dienstverhältnis

- Universitätsassistenten und -assistentinnen gemäß §§ 174-189 BDG 1979

Assistent und Assistentin im Angestelltenverhältnis zur Universität, **mit** facheinschlägigem **Doktorat**

- **Vertragsassistenten und -assistentinnen** (mit facheinschlägigem Doktorat)
- **Assistenten und Assistentinnen gem. § 49 I VBG 1948** („neues Dienstrecht“, Dienstrechtsnovelle 2001) (Funktionsbezeichnung „Universitätsassistent“ oder „Universitätsassistentin“)
- **Universitätsassistenten und -assistentinnen** nach § 26 (1) KV, für die ein abgeschlossenes Doktorats- bzw. PhD-Studium Voraussetzung für die Begründung des Arbeitsverhältnisses war

Assistent und Assistentin im Angestelltenverhältnis zur Universität, **ohne** facheinschlägiges **Doktorat**

- **Vertragsassistenten und -assistentinnen** (ohne facheinschlägiges Doktorat)
- **Universitätsassistenten und -assistentinnen** nach § 26 (1) KV, für die ein **abgeschlossenes Master- bzw. Diplomstudium** Voraussetzung für die Begründung des Arbeitsverhältnisses war

Senior Scientist, Senior Artist

Projektmitarbeiter und -mitarbeiterin (Forschungsassistenten und -assistentinnen)

- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gemäß § 28 KV
- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen finanziert aus Drittmitteln

Bundeslehrer und -lehrerin

Vertragslehrer und -lehrerin

Senior Lecturer

wissenschaftlicher Beamter und wissenschaftliche Beamtin

wissenschaftlicher Vertragsbediensteter und wissenschaftliche Vertragsbedienstete

studentischer Mitarbeiter und studentische Mitarbeiterin

- studentische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach § 30 KV

Für eventuelle Rückfragen zu diesem Erhebungsmerkmal werden Sie gebeten, mit Statistik Austria in Kontakt zu treten:

Tel.: +43 1 711 28-7506; Fax: +43 1 711 28-7680; E-Mail: dieter.baumann@statistik.gv.at

VII.7 Beschäftigungs- / Arbeitsverhältnis

Die folgende überblicksweise Darstellung soll bei der Klassifizierung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu einem der fünf Ausprägungen des Merkmales „Beschäftigungs- / Arbeitsverhältnis“ helfen:

Bund

- aktives öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Bund
- Ausbildungsverhältnis zum Bund

Die **Beamten und Beamtinnen**, die am 31.12.2003 im Planstellenbereich Universitäten ernannt waren, blieben mit Inkrafttreten des Universitätsgesetzes 2002 weiterhin in einem Dienstverhältnis zum Bund mit dauernder Dienstleistungs-Zuweisung zur Universität, sofern sie nicht von ihrem Optionsrecht Gebrauch machten.

Universität - Globalbudget

- Angestellte der Universität (finanziert aus Globalbudget-Mitteln)

Für **ehemalige Vertragsbedienstete** des Bundes (unabhängig ob „neues“ oder „altes Dienstrecht“) trat ein Dienstgeberwechsel ein: Mit 01.01.2004 fand die automatische Überleitung in ein Arbeitsverhältnis zur Universität statt.

Außerdem fallen **alle seit 01.01.2004 neu aufgenommenen Angestellten** in diese Kategorie, sofern diese aus den Mitteln des **Globalbudgets** finanziert werden.

Land

Hier sind **Landesbedienstete** einzubeziehen, sofern ihre Tätigkeiten in einem direkten oder indirekten Zusammenhang mit den wissenschaftlichen Aktivitäten der Erhebungseinheit (Lehre und Ausbildung der Studierenden, F&E, sonstige wissenschaftliche Tätigkeiten) stehen.

Sonstiges

- Beschäftigte aus Drittmitteln

Hier sind sämtliche „**Drittmittel**“-**Angestellten** einzubeziehen, wenn sie im Jahr 2021 an der Erhebungseinheit wissenschaftliche Tätigkeiten ausführten. Dies betrifft insbesondere Angestellte gem. §§ 26 und 27 Universitätsgesetz 2002.

Keines

- Beamte und Beamtinnen ohne aktives Dienstverhältnis zum Bund (z.B. Emeriti) mit F&E-Tätigkeit
im Rahmen eines F&E-Projektes tätige
- Personen mit Werkvertrag oder freiem Dienstvertrag
- unbezahlte Arbeitskräfte
- überlassene Arbeitskräfte (seitens Dritter überlassenes Personal, Leasingpersonal)

Für eventuelle Rückfragen zu diesem Erhebungsmerkmal werden Sie gebeten, mit Statistik Austria in Kontakt zu treten:

Tel.: +43 1 711 28-7506; Fax: +43 1 711 28-7680; E-Mail: dieter.baumann@statistik.gv.at

Wurde ein „sonstiges Beschäftigungsverhältnis“ ausgewählt, wird um eine genauere Angabe der „Herkunft der Mittel / finanzierenden Stelle“ entsprechend der Gliederung in Tabelle VI ersucht.
(Beachten Sie dabei bitte die dort vorzunehmenden Eintragungen / Korrekturen bei Personalausgaben „PA“.)

VII.8 Beschäftigungsdauer an dieser Erhebungseinheit im Jahr 2021 in Monaten

Angaben sind in ½-Monats-Schritten (0,5 – 12,0) möglich.

Beispiel: Bei einem Eintritt in ein Beschäftigungsverhältnis mit 01.03.2021 und einem Austritt mit 31.07.2021 sind 5 Monate anzugeben. Urlaub oder Krankenstände sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

VII.9 Durch Dienstverpflichtung oder Vertrag festgelegtes Beschäftigungsausmaß

Das Beschäftigungsausmaß ist als **Prozentsatz einer Vollzeit-Beschäftigung** (max. 100%) einzutragen.

Beispiel: Bei einer Wochendienstzeit/Normalarbeitszeit von 40 Stunden sind 100% einzutragen, bei 15 Stunden 37,5%.

“Bei Personen, die keiner Dienstverpflichtung im oben genannten Sinn unterliegen (z.B. emeritierte Universitätsprofessoren und -professorinnen, Professoren und Professorinnen

im Ruhestand, freie Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen sowie Beschäftigte mit Werkverträgen), soll aus erhebungstechnischen Gründen ein der geleisteten Arbeitszeit entsprechender Prozentsatz bezogen auf eine fiktive Wochenarbeitszeit von 40 Stunden eingetragen werden.

VII.10 Aufteilung der Gesamtarbeitszeit

Entscheidend für die Zuordnung einzelner Tätigkeiten zu den „Tätigkeitskategorien“ bzw. für deren Abgrenzung untereinander sind das primäre Ziel und der Zweck, wofür die jeweils in Betracht gezogene Tätigkeit unternommen wird, nicht die Art der Tätigkeit oder die Qualifikation der ausführenden Person.

Verwaltungstätigkeit für die bzw. im Dienste der anderen Tätigkeitskategorien („Lehre und Ausbildung“; „F&E“; „sonstige Tätigkeiten“) ist von jenen auszusondern und als einheitliche gesonderte „Tätigkeitskategorie“ darzustellen.

Die Angaben für „Lehre und Ausbildung“, „F&E“ und „sonstige Tätigkeiten“ sollen daher keine Verwaltungsanteile mehr enthalten.

Bei der Schätzung der Arbeitszeitverteilung wird gebeten, auch die vorlesungsfreie Zeit entsprechend zu berücksichtigen!

VII.10.1 Lehre und Ausbildung (L&A)

Alle wissenschaftlichen oder nichtwissenschaftlichen Tätigkeiten (ausgenommen „Verwaltung“), deren Zielsetzung primär die Lehr- und Ausbildungstätigkeit der Erhebungseinheit ist, sind der Kategorie „Lehre und Ausbildung“ zuzuordnen.

Hier **nicht** einzubeziehen sind Tätigkeiten, welche die eigene Ausbildung betreffen; diese sind unter „sonstige Tätigkeiten“ einzutragen.

Beispiele: Vorbereitung und Abhalten von Lehrveranstaltungen, Laboratoriumsaufsicht mit Demonstrieren und Überwachen von praktischen Übungen, Vorbereitung und Abnahme von mündlichen und schriftlichen Prüfungen, Durchsicht schriftlicher Arbeiten (Seminararbeiten, Diplomarbeiten, etc.), allgemeine Betreuung der Studierenden (z.B. in Sprechstunden)

VII.10.2 Forschung und experimentelle Entwicklung (F&E)

Forschung und experimentelle Entwicklung (F&E) umfasst schöpferische und systematische Tätigkeiten, die mit dem Ziel durchgeführt werden, den Stand des Wissens zu vermehren – einschließlich Wissen über die Menschheit, Kultur und Gesellschaft – und neue Anwendungen des vorhandenen Wissens zu erarbeiten.

Alle wissenschaftlichen oder nichtwissenschaftlichen Tätigkeiten (ausgenommen „Verwaltung“), deren Zielsetzung primär die allgemeine Forschungstätigkeit der Erhebungseinheit oder die Durchführung eines konkreten Forschungsprojektes ist, sind der Kategorie „Forschung und experimentelle Entwicklung“ zuzuordnen.

VII.10.3 Verwaltung (Management, Administration, Universitätsverwaltung) (V)

Unter „Verwaltung“ fallen die rein administrativen und organisatorischen Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Erhebungseinheit bzw. des Universitätsbetriebes.

Beispiele: Mitarbeit in Gremien der Universitätsverwaltung (Senat, Universitätsrat, Kollegien, Kommissionen, Dienststellenausschuss, Betriebsrat, Verbände), Budgeterstellung, Beschaffungswesen, Materialverwaltung, Personalwesen

Verwaltungstätigkeiten für die bzw. im Dienste der anderen Tätigkeitskategorien sind von jenen auszusondern und unter der Tätigkeitskategorie "Verwaltung" anzugeben, weil die Angaben für „Lehre und Ausbildung“, „Forschung und experimentelle Entwicklung“ und „sonstige Tätigkeiten“ keine Verwaltungsanteile mehr enthalten sollen.

VII.10.4 Sonstige (wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche) Tätigkeiten (ST)

Alle sonstigen wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Tätigkeiten mit mehr Routinecharakter, welche nicht in der Absicht geschehen, in Neuland vorzustoßen; sie können der Lehr- und Forschungstätigkeit indirekt dienen, werden jedoch nicht primär im Dienste der Lehr- und Forschungstätigkeit bzw. eines konkreten Lehrvorhabens bzw. Forschungsprojektes unternommen.

Beispiele: Bibliotheksdienst, Dokumentation, private und amtliche Gutachtertätigkeit, Prüf- und Kontrolltätigkeit für Dritte, Mitarbeit in außeruniversitären Gremien, denen man in der Funktion des Universitätslehrers bzw. der Universitätslehrerin beigezogen wird, Redaktion / (Mit-)Herausgabe von wissenschaftlichen Publikationen, allgemeine Datensammlung, etc.

Weiters sind hier alle sonstigen Tätigkeiten, welche weder "L&A", "F&E" noch "V" zurechenbar sind sowie Tätigkeiten, die der eigenen Ausbildung dienen, anzugeben.

VII.11 Durchschnittliche Wochenarbeitszeit im Jahr 2021 in Stunden

Es ist jene durchschnittliche Wochenstundenanzahl während der Dauer Ihres Beschäftigungsverhältnisses an der Erhebungseinheit anzugeben, die Ihre gesamte tatsächlich aufgewendete universitätsbezogene Arbeitszeit umfasst. Dies schließt allfällig geleistete Überstunden – unabhängig davon, ob bezahlt oder nicht bezahlt oder pauschaliert abgegolten – sowie die für remunerierte Lehraufträge aufgewendete Arbeitszeit ein.

Bei der Ermittlung dieses Durchschnittswertes sollen Urlaubszeiten und Krankenstandszeiten unbeachtet bleiben. Bei Personen, die kein Dienstverhältnis oder keine vertragliche Verpflichtung haben (z.B. emeritierte Universitätsprofessoren und -professorinnen, Professoren und Professorinnen im Ruhestand, freie Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen und Beschäftigte mit Werkverträgen), ist deren tatsächlich geleistete Arbeitszeit (in Wochenstunden) einzutragen.

Es können nicht mehr als 99 Wochenstunden angegeben werden!

Beispiel: Im Jahr 2021 war eine Person 10 Monate an einer Erhebungseinheit beschäftigt. Während dieser 10 Monate war die Person 2 Wochen beurlaubt und insgesamt 2 Wochen im Krankenstand. In den verbleibenden 9 Monaten wurden von ihr durchschnittlich 42 Stunden pro Woche für universitätsbezogene Tätigkeiten aufgewendet. Als durchschnittliche Wochenarbeitszeit im Jahr 2021

wäre demnach 42 Stunden anzugeben. Als Beschäftigungsdauer sind 10 Monate anzuführen.

VII.12 Im Jahr 2021 nicht nur an dieser Erhebungseinheit beschäftigt, sondern auch an:

Sie werden ersucht, in diesem Feld eine Eintragung vorzunehmen, wenn im Jahr 2021 ein Beschäftigungsverhältnis nicht nur zu der vorliegenden Erhebungseinheit, sondern auch zu einer anderen wissenschaftlichen Institution / Einrichtung bestanden hat. In diesem Fall wird um entsprechende Angabe gebeten:

Name / Bezeichnung der wissenschaftlichen Institution / Einrichtung (z.B. Institut / Klinik für ...der Universität ...; Ludwig Boltzmann-Institut für ...; Kommission / Institut der ÖAW für ...; Kompetenzzentrum, Fachhochschule)